

# **BVGer E-3703/2018 vom 13. November 2020**

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3703\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3703_2018)

FR: TAF E-3703/2018 du 13 novembre 2020

IT: TAF E-3703/2018 del 13 novembre 2020

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden 1-3 haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Ihr während des Beschwerdeverfahren geborenes zweites Kind ist praxisgemäss in dieses Verfahren einzubeziehen.

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine

solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.3**

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung im Wesentlichen aus, die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen regimekritischen Aktivitäten und der angeblich daraus resultierenden Verfolgung durch das syrische Regime seien unsubstanziert und oberflächlich. Die angeblichen Vorladungen habe er erst nach mehrmaligem Nachfragen erwähnt. Auch die Bedrohung durch die YPG, insbesondere die ihm angedrohten Konsequenzen wegen seiner Weigerung, sich diesen anzuschliessen, habe er nicht substanziiert und plausibel geschildert. Wäre die YPG tatsächlich am Beschwerdeführer interessiert gewesen, wäre zu erwarten gewesen, dass sie beharrlicher nach ihm gesucht hätten. Diese Einschätzung der Vorbringen der Beschwerdeführenden werde dadurch verstärkt, dass sie bei der BzP als Grund für ihre Ausreise aus Syrien nur die allgemeine Kriegssituation genannt hätten. Die vom Beschwerdeführer erwähnte kurzzeitige Festnahme Ende des neunten Schuljahres habe gemäss seinen Aussagen nicht zu seiner späteren Ausreise aus Syrien geführt. Zudem sei dieser Vorfall auch nicht hinreichend intensiv gewesen um die Voraussetzungen einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu erfüllen. Auch die von ihm vorgebrachten Schikanen vor und nach seiner Einbürgerung, namentlich als staatenloser Kurde, seien keine flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteile. Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Gefahren und Befürchtungen im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg würden schliesslich keine gezielt gegen sie gerichteten Massnahmen darstellen, weshalb auch insoweit keine asylrelevante Verfolgung vorliege.

## **E. 5**

Das Gericht gelangt zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffender Begründung festgestellt hat, dass die Beschwerdeführenden die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen. Die Ausführungen in der Beschwerdeschrift vermögen keine andere Einschätzung zu rechtfertigen.

### **E. 5.1**

Soweit die Beschwerdeführenden vorbringen, der Beschwerdeführer müsse mit asylrelevanter Verfolgung durch das syrische Regime rechnen, weil er sich der Einberufung zum Militärdienst entzogen habe, ist festzustellen, dass er gemäss seinen Aussagen nie ein konkretes Aufgebot der Militärbehörden zum Militärdienst erhalten hat. Es ist demnach nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vom syrischen Regime als Refraktär betrachtet wird. Ohnehin vermag gemäss dem Grundsatzentscheid BVGE 2015/3 eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht alleinig, sondern nur dann die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist; dies bedeutet mit anderen Worten, dass die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauung) wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt (vgl. a.a.O. E. 5.9). Eine solche Konstellation liegt vorliegend indessen nicht vor, da sich - wie im Folgenden auszuführen ist aus den Akten keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Beschwerdeführer vom syrischen Regime als politischer Gegner eingestuft und unverhältnismässig hart bestraft würde. Demnach kann er aus den von ihm zitierten Verfahren, in welchen angeblich in vergleichbaren Konstellationen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, nichts zu seinen Gunsten ableiten. Auf die Einforderung der angebotenen Übersetzung der durch die syrische Regierung beschlossenen Sanktionen gegen Militärdienstverweigerer kann unter den gegebenen Umständen verzichtet werden.

### **E. 5.2**

Zu Recht hat die Vorinstanz festgestellt, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem regimekritischen Engagement und der Reaktion der syrischen Behörden hierauf vage und detailarm ausgefallen sind und kaum Realkennzeichen aufweisen. Dass die Behörden ihn der Teilnahme an Kundgebungen in H. \_\_\_\_\_ beschuldigen würden und er bei diesen als Mitglied der Peshwaru-Partei registriert sei, sind blosser, nicht näher substantiierte Vermutungen. Es erscheint unplausibel, dass die Angehörigen des Beschwerdeführers angeblich wegen ihrer Tätigkeit für die genannte Partei immer wieder vorgeladen worden seien, ohne dass ihr Engagement aber weitergehende Konsequenzen gehabt habe. Zudem vermochte der Beschwerdeführer keine schlüssigen Angaben zum Hintergrund der Vorladungen durch das Regime im Jahr 2012, denen er keine Folge geleistet habe, zu machen. Eine glaubhafte Verfolgungsfurcht lässt sich auch aus dem im Beschwerdeverfahren eingereichten Strafregisterauszug nicht ableiten. Aufgrund der grassierenden Korruption sind nicht nur Fälschungen unterschiedlichster Qualität erhältlich, sondern es können in Syrien gegen Bezahlung auch (inhaltlich falsche) echte amtliche Dokumente beschafft werden. Daher ist selbst einem formal authentischen amtlichen Dokument nur dann eine relevante Beweiskraft beizumessen, wenn dieses im Kontext eines hinreichend schlüssigen Sachverhaltsvortrages eingereicht wird (vgl. Urteile des BVGer

D-4540/2020 vom 25. September 2020 E. 8.3 und D-5750/2017 vom 13. Mai 2019 E. 4.3). Vorliegend ist dies offenkundig nicht der Fall. Vielmehr ergeben sich aus diesem Dokument weitere Ungereimtheiten: Zum einen erweckt die auffallend vage Bezeichnung der gegen den Beschwerdeführer verhängten Strafe ("Gefängnisstrafe und Busse") Zweifel an der Authentizität dieses Dokuments. Im Weiteren erscheint nicht nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Verfahren nicht erwähnte, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden sei und auch keine Suchbemühungen oder andere Verfolgungsmassnahmen der syrischen Behörden im Zusammenhang mit dem angeblich am 5. März 2012 gegen ihn ausgefallten Strafurteil geltend gemacht wurden. Unter diesen Umständen kann dem Strafregisterauszug kein Beweiswert beigemessen werden.

### **E. 5.3**

Im Übrigen ist festzustellen, dass eine allfällige Aufforderung zum militärischen Dienst bei den YPG nicht aus einem der in Art. 3 AsylG genannten Motiven, sondern gestützt auf den Wohnort, das Alter und das Geschlecht erfolgen würde, weshalb eine Bestrafung wegen Nichtbefolgens dieser Aufforderung nicht als asylrelevant zu qualifizieren wäre. In Ermangelung eines asylrelevanten Verfolgungsmotivs wäre eine drohende Bestrafung somit lediglich unter dem Aspekt der Unzulässigkeit respektive Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs relevant, welcher aufgrund der vom SEM bereits angeordneten vorläufigen Aufnahme hier nicht Prozessgegenstand ist (vgl. Urteil des BVGer D-317/2015 vom 1. März 2016 E. 5.9.4, m.w.H.).

### **E. 5.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante Verfolgungsgefahr nachzuweisen oder glaubhaft darzutun. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche demzufolge zu Recht abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 6.3**

Da das SEM in seiner Verfügung vom 25. Mai 2018 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich, wie erwähnt, praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750. festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Begleichung dieser Kosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.